

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/8/22 10ObS136/95, 8ObA119/98b, 10ObS40/01g, 10ObS120/07f

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.08.1995

Norm

ZPO §477 Abs1 Z2 D2b

ASGG §11 Abs1

ASGG §11a Abs2

Rechtssatz

Die Besetzung des Senates des Oberlandesgerichtes im Rechtsmittelverfahren ist, abgesehen von Kostenentscheidungen, gemäß Abs 2 Z 2 lit a ASGG von der Besetzung des Erstgerichtes bei Fällung der angefochtenen Entscheidung abhängig. Hat das Erstgericht in einem in § 11a Abs 1 ASGG aufgezählten Fall den Beschuß, abgesehen von Kostenentscheidungen, in einem gemäß § 11 Abs 1 ASGG zusammengesetzten Senat gefällt, dann hat auch das Rekursgericht seine Entscheidung über den dagegen erhobenen Rekurs in der Besetzung gemäß § 11 Abs 1 ASGG zu treffen. Hat der Dreiersenat entschieden, obwohl die Voraussetzungen des § 11a ASGG nicht gegeben sind, liegt eine unrichtige Besetzung (§ 477 Abs 1 Z 2 ZPO) vor.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 136/95

Entscheidungstext OGH 22.08.1995 10 ObS 136/95

Veröff: SZ 68/138

- 8 ObA 119/98b

Entscheidungstext OGH 25.02.1999 8 ObA 119/98b

Auch; nur: Die Besetzung des Senates des Oberlandesgerichtes im Rechtsmittelverfahren ist gemäß Abs 2 Z 2 lit a ASGG von der Besetzung des Erstgerichtes bei Fällung der angefochtenen Entscheidung abhängig. (T1) Beisatz: § 11a Abs 2 Z 2 lit a) ASGG stellt bezüglich der Besetzung des Gerichtes zweiter Instanz in Arbeits- und Sozialrechtssachen durch drei Berufsrichter nur darauf ab, daß der Beschuß in erster Instanz nur vom Vorsitzenden allein gefaßt wurde, auch wenn dies unzulässig war. (T2)

- 10 ObS 40/01g

Entscheidungstext OGH 06.03.2001 10 ObS 40/01g

Auch

- 10 ObS 120/07f

Entscheidungstext OGH 09.10.2007 10 ObS 120/07f

Gegenteilig; Beisatz: Anders als noch nach der Rechtslage vor der ZVN2002 kann nunmehr in höherer Instanz auch dann ohne Beziehung fachkundiger Laienrichter entschieden werden, wenn von den Vorinstanzen fachkundige Laienrichter beigezogen wurden, obwohl dies nicht vorgeschrieben gewesen wäre. (T3); Veröff: SZ 2007/155

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0089164

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

28.07.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>